

**Prüfungsordnung
für den Studiengang
Master of Arts in Architecture
an der
Fachhochschule Düsseldorf**

Vom 01.09.2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studiengang
- § 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Regelstudienzeit; Studiumumfang
- § 6 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Freiversuch
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 12 Zulassung
- § 13 Zulassungsverfahren
- § 14 Umfang und Gliederung der Masterprüfung
- § 15 Master-Thesis und Kolloquium
- § 16 Zulassung zur Master-Thesis und Kolloquium
- § 17 Bearbeitung der Master-Thesis
- § 18 Annahme und Bewertung der Master-Thesis und Kolloquium
- § 19 Modulprüfungen, Teilnahmebescheinigungen
- § 20 Durchführung von Modulprüfungen
- § 21 Prüfungsformen
- § 22 Credits (Kreditpunkte)
- § 23 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 24 Zeugnis und Gesamtnote
- § 25 Zusatzmodule

§ 26 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 28 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 29 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsplan

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studiengang

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Master-Studiengang Architecture des Fachbereiches Architektur an der Fachhochschule Düsseldorf.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich Architektur der Fachhochschule Düsseldorf eine Studienordnung auf, die Inhalt und Aufbau des Studiums gemäß § 86 HG im Master-Studiengang Architecture regelt.

§ 2

Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung

- (1) Der Master-Studiengang hat das Ziel, die Kandidatinnen und Kandidaten unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Methodik durch Vermittlung der künstlerischen, entwerferischen, konstruktiven, technischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge zur Befähigung führen, die Planung und Ausführung von Bauaufgaben Architektur selbständig zu bearbeiten.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die berufsqualifizierenden Fähigkeiten und Fertigkeiten in Form der für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden. Von besonderer Bedeutung ist neben theoretischem und praktischem Wissen und Können die Befähigung zu kooperativ-integrativer Erarbeitung von Lösungen für interdisziplinär ausgerichtete Themenstellungen auf dem Gebiet der Architektur.
- (3) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Gemäß den Richtlinien der „Union Internationale des Architectes (UIA)“ berechtigt die bestandene Masterprüfung nach einer darauf folgend zu absolvierenden Praxiszeit, entsprechend den Regelungen der jeweils zuständigen Kammer, zur Zulassung als selbständige Architektin oder selbständiger Architekt.

§ 3

Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Fachhochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

§ 4

Studienvoraussetzungen

Studienvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums in den Master-Studiengang Architecture sind:

1. ein erfolgreicher Bachelor- oder Diplom-Abschluss in den Studiengängen Architektur oder einem vergleichbaren akkreditierten in- oder ausländischen Studiengang, der mit einer Gesamtnote von „gut“ oder besser abgeschlossen wurde und
2. der Nachweis einer einschlägigen Berufstätigkeit in einem Planungsbüro (Architektur, Innenarchitektur, Stadtplanung, o.ä.) von mindestens drei Monaten (60 Arbeitstagen) Dauer. Wird die Berufsphase in zeitlich voneinander getrennten Abschnitten absolviert, werden Tätigkeitsabschnitte von geringerer Dauer als vier Wochen (20 Arbeitstagen) in der Regel nicht anerkannt. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Prüfungsausschuss und

3. die Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen Eignung. Einzelheiten des Feststellungsverfahrens regelt die Ordnung zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Master-Studiengang Architecture am Fachbereich Architektur an der Fachhochschule Düsseldorf.

§ 5

Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Der Master-Studiengang Architecture umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von vier Semestern.
- (2) Der Gesamtstudienumfang des Master-Studiengangs beträgt 79 Semesterwochenstunden. Näheres regelt die Studienordnung. Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Praktika, Vor- und Nachbereitungen sowie der Master-Thesis werden insgesamt 120 Credits (cr) vergeben.

§ 6

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Credits werden nach Maßgabe der Studienordnung für mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen gemäß der in § 14 Absatz 3 aufgeführten Module vergeben. Die für das Modul bzw. Teilmodule zu vergebenden ECTS-Punkte sind in Anlage 1 aufgelistet. Die Prüfungsleistungen sollten in der Reihenfolge des Studienverlaufsplans erbracht werden.
- (2) Die Prüfungen sind nichtöffentlich.
- (3) Die Prüfungssprache ist in der Regel deutsch. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten vorbehaltlich der Zustimmung durch die Prüferin oder den Prüfer die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (4) Das Master-Studium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der Master-Thesis und des Kolloquiums mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen sein kann. Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen des Erziehungsurlaubes ermöglichen.
- (5) Vor der Meldung zur ersten Modulprüfung ist der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (6) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen gesundheitlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der Prüfungsausschuss Nachweise für die Art und Schwere der Einschränkung fordern.

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ des Fachbereiches Architektur der Fachhochschule Düsseldorf. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus dem Kreis der

Studierenden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Fachhochschule tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt dem Fachbereich bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Maßnahmen zur Prüfungsorganisation trifft der Prüfungsausschuss selbst. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und mindestens eine weitere Professorin bzw. einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und bei der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner Vorsitzenden bzw. seines Vorsitzenden sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ihnen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. §2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (2) Zur Abnahme von Prüfungen sind Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte befugt. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, und zur sachkundigen Beisitzerin bzw. zum sachkundigen Beisitzer dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben.

- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für Prüfungen einen oder mehrere Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Sie können ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuer der Master-Thesis vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatinnen und Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll spätestens aber zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 9

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Auf das Studium und die Prüfungen an der Fachhochschule Düsseldorf werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang bzw. einem inhaltlich vergleichbaren Master- oder Diplomstudiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Fachhochschule Düsseldorf oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Außerdem werden Studienleistungen angerechnet, die in einem vergleichbaren Studiengang erbracht wurden, der gemäß den UIA-Richtlinien (Union Internationale des Architectes) akkreditiert worden ist. Das Anrechnungsverfahren für einen derart vergleichbaren Studiengang ist in § 22 Absatz 3 dieser Prüfungsordnung geregelt.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfungen sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (4) Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die jeweiligen Prüfungsgebiete im Master-Studiengang Architecture an der Fachhochschule Düsseldorf prüfungsberechtigten Personen. Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 10

Freiversuch

- (1) Meldet sich eine Kandidatin oder ein Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit zu dem im Absatz 8 vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium zu einer Prüfung mit eingeschränkter Wiederholbarkeit an und besteht sie oder er diese nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch in demselben Modul ist ausgeschlossen. Der Satz 1 gilt nicht für die in §11 Abs. 4 genannten Fälle.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingendem Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine ärztliche Untersuchung

herbeigeführt hat und mit der Meldung das ärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem sie oder er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Nachweis der Studienleistung erbracht hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semester, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war.
- (5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern.
- (6) Wer eine Prüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (7) Erreicht eine Kandidatin oder ein Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note oder eine höhere Punktzahl, so werden diese der Berechnung der Gesamtnote der Prüfungen zugrunde gelegt.
- (8) Die Prüfungen werden als Freiversuch gewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung im Modul
 - „MA 1.1 Entwerfen 1“ spätestens im ersten Fachsemester
 - „MA 1.2 Entwerfen 2“ spätestens im zweiten Fachsemester
 - „MA 1.3 Entwerfen 3“ spätestens im dritten Fachsemesterablegt.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich von Modulprüfungen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungsbeginn ohne Angaben von Gründen von der Prüfung abmelden.
- (2) Eine Prüfungsleistung oder Leistungskontrolle wird als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung oder Leistungskontrolle ohne triftige Gründe von der Prüfung oder Leistungskontrolle zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht fristgerecht erbracht wird. Der Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Thesis nicht fristgemäß abliefern. Wird die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet, steht dies der Säumnis nach Satz 1 gleich.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 2 Satz 1 und 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist darüber hinaus ein ärztliches Attest vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, wird der Kandidatin oder dem Kandidat dies schriftlich mitgeteilt und sie oder er kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung oder Leistungskontrolle erneut beantragen.

- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern getroffen und von ihnen oder den jeweilig Aufsicht Führenden aktenkundig gemacht. In schwer wiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus nach Anhörung des Fachbereichsrates die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären. In besonders schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (5) Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern oder dem Aufsicht Führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatinnen und Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (6) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (7) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Masterprüfung

§ 12

Zulassung

- (1) Zur Masterrprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Düsseldorf gemäß § 65 HG im Studiengang Master of Arts in Architecture eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 1 oder 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich mit der ersten Anmeldung zu einer Modulprüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen oder bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen in einem Master-Studiengang sowie über bisherige Versuche zu der Master-Thesis und des zugehörigen Kolloquiums im gewählten oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang,
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung anderer Studierender als Zuhörer widersprochen wird.

§ 13

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe der Zulassung durch Aushang ist ausreichend.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a. die in § 12 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt wurden oder

- c. die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Prüfung bzw. Master-Thesis endgültig nicht bestanden hat.
- d. die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in demselben Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Als Prüfungsverfahren gilt bei studienbegleitenden Prüfungen jede einzelne Modulprüfung sowie die Master-Thesis; bei Blockprüfungen die gesamte Masterprüfung oder Diplomprüfung.

§ 14

Umfang und Gliederung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (102cr) und der Master-Thesis einschließlich Kolloquium (18cr).
- (2) Die Masterprüfung ist abgeschlossen, wenn nach Maßgabe der Studienordnung 120 Credits erreicht sind und die Master-Thesis einschließlich des Kolloquiums mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurde.
- (3) In den folgenden Modulen sind durch studienbegleitende Prüfungen Credits (cr) zu erwerben:

- MA 1.1 Studio 1	6cr
- MA 1.2 Studio 2	6cr
- MA 1.3 Studio 3	6cr
- MA 2.1 Objekt und Raum MA 1	6cr
- MA 2.2 Objekt und Raum MA 2	6cr
- MA 2.3 Objekt und Raum MA 3	6cr
- MA 2.4 Objekt und Raum MA 4	6cr
- MA 2.5 Objekt und Raum MA 5	6cr
- MA 2.6 Objekt und Raum MA 6	6cr
- MA 2.7 Objekt und Raum MA 7	6cr
- MA 3.1 Kreativität und Kommunikation MA 1	6cr
- MA 4.1 Technologie MA 1	6cr
- MA 4.2 Technologie MA 2	6cr
- MA 4.3 Technologie MA 3	6cr
- MA 5.1 Theorie und Geschichte MA 1	6cr
- MA 5.2 Theorie und Geschichte MA 2	6cr
- MA 5.3 Theorie und Geschichte MA 3	6cr
- (4) Die einzelnen je Semester zu erbringenden Prüfungen einschließlich der jeweiligen Credits sind in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt.
- (5) Die studienbegleitenden Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der einzelnen Module. Sie sollen jeweils zu dem Zeitpunkt abgelegt werden, in dem das betreffende Modul gemäß Studienverlaufsplan in der Studienordnung vorgegeben wird.

§ 15

Master-Thesis und Kolloquium

- (1) Die Master-Thesis soll die zur Erstellung einer raumkünstlerischen Planungsaufgabe erforderlichen gestalterischen Fähigkeiten und technischen Kenntnisse der Kandidatin oder des Kandidaten belegen. Hierfür ist innerhalb einer vorgegebenen Frist ein architektonisches, innenarchitektonisches oder städtebauliches Thema zu bearbeiten. Dieses ist in einem kulturellen, bedeutungsgeschichtlichen, sozialen, ökonomischen und ökologischen Kontext zu erfassen und dementsprechend zu untersuchen. Die von der Kandidatin oder dem Kandidaten selbständig auf der Grundlage wissenschaftlicher Methodik zu erarbeitende Leistung soll als Resultat einen Lösungsvor-

- schlag von innenarchitektonischer Gesamtqualität an der Schnittstelle von künstlerischer Vision, gesellschaftspolitischer Relevanz und technischer Realisierbarkeit aufzeigen.
- (2) Die Master-Thesis ist in deutscher oder - nach Zustimmung der betreuenden Person - in englischer Sprache zu verfassen. Eine in englischer Sprache verfasste Master-Thesis muss auch eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
 - (3) Je nach Aufgabenstellung sind für die Thesis Entwürfe, Modelle, Animationen oder andere Ausarbeitungen zu erstellen. Diese müssen in ihren Einzelheiten in einer präsentierbaren Gesamtdokumentation DIN A dargestellt werden, einschließlich einer Beschreibung und Erläuterung der erarbeiteten Ergebnisse.
 - (4) Die Masterthesis kann von jeder Studioleiterin oder jedem Studioleiter des Masterstudiengangs ausgegeben werden. Sie kann von jeder oder jedem hauptamtlich im Master-Studiengang architekturlehrenden und gemäß § 8 Abs. 2 prüfungsberechtigten Person betreut werden. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Ausnahmefall auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine mit einem Lehrauftrag betraute Person gemäß § 8 Abs. 2 zur Betreuung der Master-Thesis bestellen.
 - (5) Die Masterthesis kann auf Antrag zweier oder mehrerer Kandidatinnen und Kandidaten mit Zustimmung der betreuenden Person auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin und des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, eigenständig bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der von den Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam gestellte Antrag ist schriftlich und zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterthesis an den Prüfungsausschuss zu richten.
 - (6) Das Kolloquium dient der Darstellung der Ergebnisse der Master-Thesis in ihren fachlichen Grundlagen, dem Vorgehen sowie fächerübergreifenden Zusammenhängen und außerfachlichen Bezügen. Hierbei sind Originalmodelle und -zeichnungen zu präsentieren. Das Kolloquium dauert 30 Minuten.

§ 16

Zulassung zur Master-Thesis und Kolloquium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Thesis und dem anschließenden Kolloquium ist der Nachweis, dass die Kandidatin oder der Kandidat alle Prüfungsleistungen aus dem 1.-3. Semester erbracht und an einer Intra Muros sowie einer Extra Muros Veranstaltungen teilgenommen hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis ist bis zu einem Stichtag, der jeweils zu Beginn des Semesters bekannt gegeben wird, schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis ist verbindlich. Er kann jedoch schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind.
- (5) Zum Kolloquium wird nur diejenige Kandidatin oder derjenige Kandidat zugelassen, wer die Master-Thesis mindestens mit der Note „ausreichend“ sowie alle vorhergehenden Prüfungsleistungen bestanden hat.

- (6) Die Master-Thesis kann nur einmal wiederholt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in diesem Fall ein neues Thema. Das Kolloquium kann für sich alleine nicht wiederholt werden.

§ 17

Bearbeitung der Master-Thesis

- (1) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Themenausgabe bis zur Abgabe der fertiggestellten Master-Thesis) beträgt 12 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis müssen so beschaffen sein, dass sie innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag für die Bearbeitung eine Nachfrist bis zu vier Wochen gewähren. Die die Thesis betreuende Person soll zu dem Antrag gehört werden. Werden für den Antrag Krankheitsgründe geltend gemacht, wird gemäß § 11 Absatz 3 verfahren.
- (2) Das Thema zur Master-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Master-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Im Falle einer gesundheitlichen Behinderung des Studierenden findet § 6 Absatz 6 entsprechende Anwendung.

§ 18

Annahme und Bewertung der Master-Thesis und Kolloquium

- (1) Die Master-Thesis ist fristgerecht in Form einer Dokumentation von drei gebundenen Exemplaren im Format DIN A 4 beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Die Frist wird durch die Aufgabe zur Post gewahrt; maßgebend ist das Datum des Poststempels.
- (2) Bei der Abgabe der Master-Thesis hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - eigenständig verfasst und keine anderen als die angegebenen und bei Zitate kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Master-Thesis ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfer zu bewerten. Die erste Prüferin oder der erste Prüfer soll die- oder derjenige sein, die oder der die Arbeit betreut hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss nach Abstimmung mit der ersten Prüferin bzw. dem ersten Prüfer bestimmt. Die Bewertung bezieht die mündlichen Erläuterungen der Kandidatin oder des Kandidaten in der Abschlusspräsentation (Kolloquium) ein.
- (4) Das Kolloquium sollte innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe der Master-Thesis stattfinden.
- (5) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Master-Thesis einschließlich des Kolloquiums aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Dabei wird die Note der ersten Prüferin bzw. des ersten Prüfers mit 60% und die der zweiten Prüferin bzw. des zweiten Prüfers mit 40% gewichtet. Die Master-Thesis kann jedoch nur dann mit „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn beide Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (6) Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

§ 19

Modulprüfungen, Teilnahmebescheinigungen

- (1) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten eigenständig anwenden können.
- (2) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Sie sind Bestandteil der Masterprüfung. In der Regel bezieht sich jede Prüfung auf einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls. In fachlich begründeten Fällen können mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls zusammen geprüft werden. Hierfür gelten die Bestimmungen nach § 21 Abs. 4.
- (3) Die Prüfungsanforderungen richten sich nach der Form der Lehrveranstaltungen, welche die Studienordnung für das betreffende Modul vorsieht. Möglich sind:
 - a. bei einer Vorlesung: Hausarbeit ohne Präsentation (H), Klausur (K)
 - b. bei einer Vorlesung mit Seminar: Hausarbeit ohne Präsentation (H), Klausur (K), Leistungskontrollen (LK), Referat mit Präsentation (R)
 - c. bei einer Vorlesung mit Übung: Hausarbeit ohne Präsentation (H), Klausur (K), Leistungskontrolle (LK)
 - d. bei einem Seminar: Leistungskontrolle (LK), Referat mit Präsentation (R)
 - e. bei einer Übung: Referat mit Präsentation (R)
 - f. bei einem Entwurf: Präsentation mit Kolloquium (PK)

Für die obligatorische Teilnahme an zwei Intra Muros-Veranstaltung und einer Extra Muros-Veranstaltung werden Teilnahmebescheinigungen vergeben. Sie sind Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen in den Entwurfsseminaren im 3ten, 4ten und 5ten Fachsemester (siehe auch den Prüfungsplan in der Anlage 1).

- (4) Die Lehrenden legen die Prüfungsform im Rahmen der Vorgaben der vorliegenden Prüfungsordnung und der Studienordnung zu Beginn des Semesters in der Modulbeschreibung der entsprechenden Lehrveranstaltung fest. Die Modulblätter werden zu Beginn des Semesters beim Dekanat ausgehängt.
- (5) Erfolgt die Modulprüfung aufgrund einer mündlichen Prüfung, die in ihrer Wiederholbarkeit beschränkt ist, so ist diese vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abzulegen. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 23 Absatz 5 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Die Modulprüfungen in den Modulen
 - MA 1.1 Entwerfen 1
 - MA 1.2 Entwerfen 2
 - MA 1.3 Entwerfen 3erfolgen als mündliche Prüfung (Kolloquium) gemäß Absatz 5. In dieser mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer wird die Entwurfsarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten vorgestellt. Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen können in diesem Fall höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Modul an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet.
- (7) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben sich zu den Modulprüfungen bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen gleichzeitig gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraums stattfinden.
- (8) Die in der Anmeldung genannte Kombination der Lehrveranstaltungen in den Wahlpflichtmodulen MA 2.6, MA 2.7, MA 3.1, MA 5.1, MA 5.2 und MA 5.3 in denen die Kandidatin oder der Kandidat eine Modulprüfung ablegen will, ist mit Antritt der ersten Prüfung verbindlich festgelegt.

§ 20

Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Die Festsetzung der Prüfungstermine soll so erfolgen, dass wegen der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (2) Prüfungstermine werden den Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben die Pflicht, ihre Identität der Prüferin oder dem Prüfer oder der aufsichtführenden Person mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild nachzuweisen.
- (4) Über die Hilfsmittel, die bei den Prüfungen benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Sie sind spätestens mit der Veröffentlichung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 21

Prüfungsformen

- (1) In einer Präsentation mit Kolloquium wird vom Studierenden die Entwurfsarbeit vorgestellt. Das Kolloquium umfasst eine Dauer von 30 Minuten. Leistungskontrollen umfassen die Bewertung von Stegreifen, Tests und Übungen, die im Verlauf der Seminare, der Übungen oder außerhalb der Präsenzzeit erstellt worden sind. Ein Referat beinhaltet eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Thema mit Präsentation der Ergebnisse in einem Seminar oder einer Übung. Eine Hausarbeit umfasst eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Thema einer Vorlesungsreihe.
- (2) Eine schriftliche Klausurarbeit oder vergleichbare schriftliche Arbeit findet unter Aufsicht statt und umfasst eine Bearbeitungszeit von zwei bis vier Zeitstunden.
- (3) Die Prüfungsaufgabe wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Prüfungsfaches in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfung von mehreren prüfenden Personen abgenommen werden. Dabei prüft jede nur den von ihr vermittelten Anteil der Inhalte des Prüfungsmoduls. Die Anteile der Gewichtung ergibt sich aus der Verteilung der Credits je Lehrveranstaltung. Falls sich eine Prüfung aus mehreren Prüfungsformen zusammensetzt, werden diese getrennt bewertet. Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Anteil mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist. Die Note der Prüfung ergibt sich gemäß § 23 Abs. 6 aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Anteile.
- (4) Prüfungen werden als Einzelprüfungen oder Gruppenprüfung abgelegt. Es können mehrere Themen zur Auswahl gestellt werden. Entwürfe werden in der Regel vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person (§ 8 Abs. 3) oder vor mehreren prüfenden Personen (Kollegialprüfung) erbracht. Vor Festsetzung der Note hat die prüfende Person, die beisitzende Person oder die anderen prüfenden Personen zu hören. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung dieser Prüfungsregelung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen.
- (5) Studierende des Fachbereichs Architektur sollen, soweit sie sich nicht im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse bei Kolloquien als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatinnen und Kandidaten dem bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprochen haben. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 22

Credits (Kreditpunkte)

- (1) Die Credits (Kreditpunkte) sind ein Maß für die Arbeitsbelastung durch die Vor- und Nachbereitung und den Besuch von Veranstaltungen und die Anfertigung von Übungen, Referaten und anderen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen.
- (2) Für den Studienaufwand eines vollen akademischen Jahres werden 60 Credits, für ein Semester in der Regel 30 Credits zugrunde gelegt.
- (3) Werden Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 9 angerechnet, so erfolgt auch eine Anrechnung der erworbenen Credits gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System, ECTS) auf die laut Studienplan zugewiesene Anzahl an Credits des entsprechenden Moduls an der Fachhochschule Düsseldorf.
- (4) Die Credits (6cr) für die Entwurfsseminare im 2ten und 3ten Semester umfassen den Aufwand für den Entwurf und die Teilnahme an der Extra bzw. Intra Muros Veranstaltung.

§ 23

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.
- (2) Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn die Prüfungsleistung bzw. Teilprüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (3) Die Bewertung der Modulprüfungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils spätestens vier Wochen nach dem Datum der abgelegten Prüfung, die Bewertung der Master-Thesis unverzüglich nach dem Kolloquium mitzuteilen.
- (4) Sind mehrere Prüferinnen und Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note gemäß Absatz 6 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (6) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt

ein rechnerischer Wert bis 1,5	die Note „sehr gut“,
ein rechnerischer Wert über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“,
ein rechnerischer Wert über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“,
ein rechnerischer Wert über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“,
ein rechnerischer Wert über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (7) Die Notenangaben werden im Abschlusszeugnis gemäß § 24 Abs. 2 durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades ergänzt.

§ 24 Zeugnis und Gesamtnote

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, aber spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dem Kolloquium, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen), das Thema und die Note der Master-Thesis sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Nach der jeweiligen Note ist in Klammern die gegebenenfalls gemäß § 23 Abs. 5 Satz 2 um 0,3 verminderte oder erhöhte oder die gemäß § 23 Abs. 4 und 6 und die gemäß § 24 Absatz 3 als arithmetisches Mittel errechnete Notenziffer anzugeben. Außerdem ist im Zeugnis kenntlich zu machen, welche Prüfungsleistungen an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 9 angerechnet worden sind.
- (2) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 Satz 2 genannten Einzelnoten gemäß § 23 Abs. 6 gebildet. Dabei werden die Einzelnoten entsprechend ihrem Kreditpunkterhältnis gemäß Anhang 1 gewichtet.
- (3) Bei überragenden Leistungen mit einer Gesamtnote der Masterprüfung von 1,2 oder besser wird abweichend von § 23 Abs. 6 die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ vergeben.
- (4) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (6) Haben die Kandidatinnen und Kandidaten die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (7) Mit dem Zeugnis wird eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“/„Transcript of Records“) ausgestellt, die alle Module mit den Namen der Prüfenden sowie die dafür vergebenen Kreditpunkte und die entsprechenden Prüfungsnoten nennt. Für Unterzeichnung und Datum der Ausstellung dieser Zeugnisergänzung gilt Absatz 5.

§ 25 Zusatzmodule

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann in weiteren als den im Master-Studiengang Architecture vorgeschriebenen Modulen Prüfungen ablegen (Zusatzmodule). Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden auf Antrag in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen. Die Ergebnisse der Prüfungen in Zusatzmodulen werden jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (2) Als Prüfungen in Zusatzmodulen gelten auch alle von der Kandidatin oder dem Kandidaten aus dem Wahlmodulkatalog über die vorgeschriebene Zahl hinaus belegten Module, die sie oder er durch Prüfungen abgeschlossen hat.

§ 26
Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Masterurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 3 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie ist von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fachhochschule Düsseldorf zu versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 27
Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine schriftliche Prüfung beziehen, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 28
Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Haben die Kandidatinnen und Kandidaten bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses nach § 24 Abs. 1 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatinnen und Kandidaten hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 24 Abs. 1 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hatten die Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis nach § 24 Abs. 1 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses nach § 24 Abs. 1 ausgeschlossen.

§ 29
In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Architecture des Fachbereichs Architektur an der Fachhochschule Düsseldorf tritt mit Wirkung vom 29. September 2004 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur vom 24.03.2004 und des Eilentscheids des Prodekans vom 31.08.2004 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat am 28.09.2004.

Düsseldorf, den 29.09.2004

Der Rektor
der Fachhochschule Düsseldorf
Professor Dr. phil Hans-Joachim Krause

Anlage 1: Prüfungsplan

Prüfungsformen:

Präsentation mit Kolloquium (PK)

Leistungskontrollen (LK)

Referat mit Präsentation (R)

Hausarbeit ohne Präsentation (H)

Klausur (K)

Teilnahmebescheinigung (TB)

M.A. 1. Semester

Modul-kategorie Code-Nr.	Module Lehrveranstaltungen	Wahl- möglichkeit	verantwortliche Professoren	SWS	Prüfungsform	Credits	Credits
MK 1	ENTWURF						
	MA 1.1 Studio 1			7		6	6
	Objekt - Raum - Stadt	Pflicht		7	PK	6	
MK 2	ENTWURFSVERTIEFUNG - OBJEKT U. RAUM						
	MA 2.1 Objekt und Raum MA 1			4		6	6
	Consultancy I zu Studio 1	Pflicht		4	PK	6	
	MA 2.5 Objekt und Raum MA 5			4		6	6
	Public Design	Pflicht	Bitsch (V)	2	H, K	3	
	Stadtraum MA	Pflicht	Degen (V)	2	H, K	3	
MK 4	TECHNOLOGIE						
	MA 4.1 Technologie MA 1			4		6	6
	Ökologie / Energietechnik II	Pflicht	Dr. Stahl (V)	2	H, K	2	
	Materiallehre MA	Pflicht	Schoeller (V)	2	H, K		
	MA 4.3 Technologie MA 3			4		6	6
	Tragkonstruktion MA I	Pflicht	Dr. Wörzberger (V)	2	H, K	3	
	Baustofflehre MA	Pflicht	Schoeller (V)	2	H, K	3	
	PRAXISWOCHE						
	Intra Muros - Projektwoche	Wahlpflicht					
	Gesamt CP			23		30	30

M.A. 2. Semester

Modul-kategorie Code-Nr.	Module Lehrveranstaltungen	Wahl- möglichkeit	verantwortliche Professoren	SWS	Prüfungsform	Credits	Credits
MK 1	ENTWURF						
	MA 1.2 Studio 2			7		6	6
	Hochbau-Entwurf mit gewähltem Schwerpunkt	Pflicht		7	PK	6	
MK 2	ENTWURFSVERTIEFUNG - OBJEKT U. RAUM						
	MA 2.2 Objekt und Raum MA 2			4		6	6
	Consultancy II zu Studio 2	Pflicht		4	PK	6	
	MA 2.6 Objekt und Raum MA 6	1 Pflicht-LV plus 1 LV aus 2 LV		4		6	6
	Freiraum und Landschaft MA	Pflicht	Bauer (Ü)	2	R	3	
	Commercial Design	Wahlpflicht	Bitsch (S)	2	LK, R	3	
	Virtueller Raum	Wahlpflicht	Kullack (V)	2	H, K	3	
MK 4	TECHNOLOGIE						
	MA 4.2 Technologie MA 2			4		6	6
	Bauko / Hochbau MA	Pflicht	Fritschi (V)	2	H, K	3	
	Bauko / Bauen im Bestand MA	Pflicht	NN Schroeder (V)	1	H, K	3	
	Tragkonstruktionen MA II	Pflicht	Dr. Wörzberger (V)	1	H, K	3	
MK 5	THEORIE UND GESCHICHTE						
	MA 5.1 Theorie und Geschichte MA 1	1 Pflicht-LV plus 1 LV aus 2 LV		4		6	6
	Stadtbaugeschichte	Pflicht	Degen (V)	2	H, K	3	
	Psychologie des Raumes	Wahlpflicht	Krebs (V)	2	H, K	3	
	Special Topics in Architecture	Wahlpflicht	Molestina (V,Ü)	2	LK, R, K	3	
	PRAXISWOCHE						
	Extra Muros - Projektwoche, Exkursion	Wahlpflicht			TB		
	Gesamt CP			23		30	30

M.A. 3. Semester

Modul-kategorie Code-Nr.	Module Lehrveranstaltungen	Wahl- möglichkeit	verantwortliche Professoren	SWS	Prüfungsform	Credits	Credits
MK 1	ENTWURF						
	MA 1.3 Studio 3			7		6	6
	Entwurf mit gewähltem Schwerpunkt	Pflicht		7	PK	6	
MK 2	ENTWURFSVERTIEFUNG - OBJEKT U. RAUM						
	MA 2.3 Objekt und Raum MA 3			4		6	6
	Consultancy III zu Studio 3	Pflicht		4	PK	6	
	MA 2.7 Objekt und Raum MA 7	1 Pflicht-LV plus 1 LV aus 3 LV		4		6	6
	Temporäre Bauten	Pflicht	Schuster V/S)	2	LK, R, H, K	3	
	Szenische Räume	Wahlpflicht	NN Saal (V, S)	2	LK, R, H, K	3	
	Corporate Design	Wahlpflicht	Bitsch (V/S)	2	LK, R, H, K	3	
	Typographie / Spationierung	Wahlpflicht	LA (V)	2	H, K	3	
MK 3	DARSTELLUNG, GESTALTUNG, KOMMUNIKATION						
	MA 3.1 Kreativität und Kommunikation MA 1	1 Pflicht-LV plus 1 LV aus 2 LV		4		6	6
	Gestaltungslehre MA	Pflicht	Joeressen, NN Dr. Wagner, Krasberg (Ü)	2	R	3	
	Darstellungsformen MA	Wahlpflicht	Pasing (V)	2	H, K	3	
	Öffentlichkeitsarbeit MA	Wahlpflicht	Dr. Scheer (Ü)	2	R	3	
MK 5	THEORIE UND GESCHICHTE						
	MA 5.2 Theorie und Geschichte MA 2	2 LV aus 4 LV		4		6	6
	Architekturtheorie	Wahlpflicht	Dr. Scheer (V/S)	2	LK, R, H, K	3	
	Kunstgeschichte MA	Wahlpflicht	Dr. Scheer (V/S)	2	LK, R, H, K	3	
	Soziologie des Bauens MA	Wahlpflicht	LA (V)	2	H, K	3	
	Positionen der Denkmalpflege	Wahlpflicht	Degen (V)	2	H, K	3	
	PRAXISWOCHE						
	Intra Muros - Projektwoche	Wahlpflicht			TB		
	Gesamt CP			23		30	30

M.A. 4. Semester

Modul-kategorie Code-Nr.	Module Lehrveranstaltungen	Wahl- möglichkeit	verantwortliche Professoren	SWS	Prüfungsform	Credits	Credits
MK 1	ENTWURF						
	MA 1.4 Studio 4			2		18	18
	MA-Thesis (Entwurf mit gewähltem Schwerpunkt)	Pflicht		2	PK	18	
MK 2	ENTWURFSVERTIEFUNG - OBJEKT U. RAUM						
	MA 2.4 Objekt und Raum MA 4			4		6	6
	Consultancy IV zu Studio 4	Pflicht		4	PK	6	
MK 5	SPEZIELLE WISSENSCHAFTEN						
	MA 5.3 Theorie und Geschichte MA 3	2 LV aus 3 LV		4		6	6
	Urheber-, Design-, u. verw. Schutzrechte	Wahlpflicht	Reuter (V)	2	H, K	3	
	Unternehmensgründung / -führung	Wahlpflicht	LA (V)	2	H, K	3	
	Baumanagement II	Wahlpflicht	LA (V)	2	H, K	3	
	PRAXISWOCHE						
	Extra Muros - Projektwoche, Exkursion	Wahlpflicht			TB		
	Gesamt CP			10		30	30